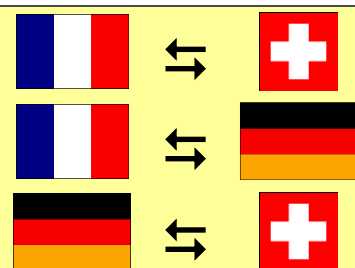


Koordination der Sozialversicherungssysteme: Bestimmung des anwendbaren Rechts



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Die EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit legt die **Grundsätze zum geltenden Sozialversicherungsrecht in der Arbeitnehmer*innen-Freizügigkeit** innerhalb der Europäischen Union (EU)¹ und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) fest. Diese Regeln bestimmen, welches Sozialversicherungsrecht in einem bestimmten Fall gilt, und verhindern damit, dass eine in Europa mobile Person (Arbeitnehmer*in, Rentner*in, Student*in, Selbständige*r etc.) keinem Rechtssystem zur Sozialversicherung unterliegt oder dass zwei Rechtssysteme gleichzeitig gelten. In Artikel 11, Absatz 1 der EG-Verordnung 883/2004 wird bestimmt, dass eine Person nur in einem Mitgliedstaat gleichzeitig sozialversichert sein kann. Dies ist der sogenannte **Exklusivitätsgrundsatz**.

Dann stellt sich die Frage, welches Sozialversicherungsrecht in einem bestimmten Fall gilt, also welcher Mitgliedstaat der so genannte zuständige Staat ist. Meistens gilt der **Grundsatz des Tätigkeitsstaats**, in dem die Person tatsächlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist (lex loci laboris). Dabei kommt es nicht darauf an, wo diese Person wohnt oder wo ihr Arbeitgeber seinen Geschäftssitz hat. Allerdings kann je nach Art der Erwerbstätigkeit auch der Wohnstaat für die Sozialversicherung zuständig sein.

„**Grenzgänger*innen**“ in der Sozialversicherung² (Art. 1f EG-VO 883/2004) sind Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren.

Art der Erwerbstätigkeit	Zuständiger Staat
Personen in abhängiger Beschäftigung oder in selbständiger Tätigkeit	Art. 11 (3) a EG-Verordnung 883/2004: Staat der Erwerbstätigkeit
Beamte*innen und ihnen gleichgestellte Personen (Art. 1d EG-VO 883/2004)	Art. 11 (3) b EG-Verordnung 883/2004: Staat der beschäftigenden Verwaltungseinheit
Ehemalige Grenzgänger*innen, die Arbeitslosenleistungen vom Wohnstaat erhalten (Art. 65 EG-VO 883/2004)	Art. 11 (3) c EG-Verordnung 883/2004: Staat des Wohnsitzes
Rentner*innen , denen Leistungen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen	Art. 11 (3) e EG-Verordnung 883/2004: Staat des Wohnsitzes
Seeleute	Art. 11 (4) EG-Verordnung 883/2004: Flaggenstaat oder, wenn Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Mitgliedstaat, in letzterem Staat, sofern mit dem Wohnsitz identisch
Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder , die Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben	Art. 11 (5) EG-Verordnung 883/2004: Mitgliedstaat, in dem sich die „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der EWG-Verordnung 3922/91 befindet



- Die Europäische Union (EU) besteht seit dem 01.02.2020 („Brexit“) aus 27 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Frankreich. In der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind die vier Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz zusammengeschlossen. Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Wenn von „EWR & Schweiz“ die Rede ist, handelt es sich um die gleichen Staaten wie bei „EU/EFTA“.
- Hinweis: Diese Grenzgänger*innen-Definition gilt nur bezüglich der Sozialversicherungen. Der Grenzgänger*innen-Status im Bereich des Steuerrechts ist in jeweiligen Steuer-Abkommen geregelt, welche die Staaten untereinander geschlossen haben, wie z.B. die Steuerabkommen Frankreich-Schweiz, Frankreich-Deutschland oder Deutschland-Schweiz.

Art der Erwerbstätigkeit	Zuständiger Staat
Entsandte Personen	Art. 12 EG-Verordnung 883/2004: <i>Entsendender Staat, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.</i>
Person, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt ist, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - zwei oder mehrere Teilzeittätigkeiten - fahrendes Personal im internationalen Verkehrswesen - alternierende Telearbeit (Homeoffice) <div style="background-color: #ffffcc; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Achtung: Art. 16 (1) EG-Verordnung 987/2009: Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, muss dies dem zuständigen Träger ihres Wohnsitzstaats mitteilen. </div> <p>Art. 21 (2) EG-Verordnung 987/2009: <i>Ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den/die Arbeitnehmer*in anzuwenden sind, kann mit ihm/ihr vereinbaren, dass er/sie die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger dieses Mitgliedstaats.</i></p>	Art. 13 (1) EG-Verordnung 883/2004, geändert durch die EU-Verordnung 465/2012, Art. 1(6): a) Wohnmitgliedstaat, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, <i>den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat,</i> i) sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, ii) oder wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben. Ein Anteil von weniger als 25% an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt ist ein Anzeichen dafür, dass es sich nicht um eine wesentliche Tätigkeit handelt. [Art. 14 (8) EG-VO 987/2009] <i>Wegen Covid-19 wurde vereinbart, dass Grenzgänger*innen trotz einer Tätigkeit von mehr als 25% Homeoffice im Wohnstaat im eigentlichen Beschäftigungsstaat sozialversichert bleiben. Diese Sonderregelung wird zum 30.06.2023 auslaufen. Es wird jedoch auf europäischer Ebene eine Nachfolgeregelung mit dem Ziel verhandelt, Grenzgänger*innen auch weiterhin Homeoffice in einem größeren Umfang zu ermöglichen, ohne dass es zu einem Wechsel des Sozialversicherungssystems kommt.</i>
<i>Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Tätigkeit ausüben</i>	Art. 13 (2) EG-Verordnung 883/2004: <i>Wohnstaat, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder in dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet</i>
<i>Personen, die im Gebiet verschiedener Staaten gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit ausüben</i>	Art. 13 (3) EG-Verordnung 883/2004: <i>Staat der abhängigen Beschäftigung</i>
<i>Personen, die in einem Mitgliedstaat als Beamte*r beschäftigt sind und die eine Beschäftigung und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausüben</i>	Art. 13 (4) EG-Verordnung 883/2004: <i>Staat der beschäftigenden Verwaltungseinheit</i>

Gemäß Artikel 16 der EG-Verordnung 883/2004 sind Ausnahmen von dem in den Artikeln 11 bis 15 vorgeschriebenen anwendbaren Sozialversicherungssystem unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

